



# **Grundsatzerklärung des ENTEGA-Konzerns zu den menschenrechtlichen Sorgfaltspflichten**

12.12.2023

ENTEGA AG



**EINFACH KLIMAFREUNDLICH FÜR ALLE.**

## INHALT

1.	Vorwort .....	3
2.	Unser Selbstverständnis .....	4
3.	Grundsätze unseres Handelns .....	5
4.	Unsere Verpflichtungserklärung .....	8
5.	Beschwerdeverfahren .....	9
6.	Berichtserstattung .....	10

## 1. Vorwort

Menschenrechte sollen überall auf der Welt universell gelten. Mangelnde Rechtsstaatlichkeit, politische Konflikte und Instabilitäten führen dazu, dass diese bedeutsamen Rechte aber nicht in der Realität aller Menschen gleichermaßen geschützt werden. Global vernetzte Unternehmen sind daher in der Pflicht, Verantwortung zu übernehmen und potentielle Menschenrechtsdefizite in der Lieferkette aufzudecken. Ein fairer Umgang miteinander sowohl im Unternehmen als auch mit unseren Kund\*innen und Geschäftspartner\*innen ist seit je her das Fundament unseres Selbstverständnisses und unserer Unternehmenspolitik.

Die globalisierte Wirtschaft mit ihren komplexen Liefer- und Wertschöpfungsketten führt oftmals zu mangelndem Schutz von Menschenrechten. Wichtige Rohstoffe und viele Vorprodukte werden in weit entfernten Ländern gewonnen beziehungsweise hergestellt. Immer wieder kommt es dabei zu schweren Unfällen, Umweltverschmutzungen und Menschenrechtsverletzungen. Die Einhaltung grundlegender Menschenrechte ist daher nicht überall auf dieser Welt eine Selbstverständlichkeit.

Seit dem 01.01.2023 gilt in Deutschland das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (kurz: LkSG). Mit diesem Gesetz wird erstmals die unternehmerische Verantwortung für die Einhaltung von Menschenrechten in den Lieferketten gesetzlich geregelt. Das LkSG verpflichtet Unternehmen, ihren Sorgfaltspflichten nachzukommen. Neben der Abgabe einer Grundsatzklärung gehören dazu auch die Einrichtung eines Risikomanagements und eines Beschwerdeverfahrens. Zudem müssen risikobasiert Präventions- und Abhilfemaßnahmen entwickelt sowie jährliche Berichte erstellt werden.

Für die Einhaltung der Menschenrechte machen wir uns nicht nur im eigenen Haus und in unserer Lieferkette stark, sondern auch innerhalb unserer Branche. So haben wir gemeinsam mit Unternehmen der Energiewirtschaft und zivilgesellschaftlichen Organisationen den Branchendialog „Die Achtung der Menschenrechte entlang der globalen Liefer- und Wertschöpfungsketten der deutschen Energiewirtschaft“ angestoßen. Der Branchendialog unter der Schirmherrschaft des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales startete am 16. Januar 2023. Dessen Ziel ist es, gemeinsam mit Unternehmen der Energiewirtschaft, Verbänden, Gewerkschaften, Nichtregierungsorganisationen und dem Deutschen Institut für Menschenrechte Kompetenzen und Ressourcen zu bündeln, die spezifischen Branchenrisiken der Energiewirtschaft zu identifizieren und Maßnahmen zu erarbeiten, um die menschenrechtliche Situation in den Herkunftsländern zu verbessern.

Der Schutz der Menschenrechte weltweit kann nur gelingen, wenn alle mitwirken: staatliche und nichtstaatliche Organisationen, Unternehmen und Konsument\*innen – kurzum unsere gesamte Gesellschaft. Wir als ENTEGA haben uns auf den Weg gemacht, unseren Beitrag zu leisten, um die Rechte von Menschen zu schützen und eine nachhaltige Entwicklung in dieser Welt zu fördern.

Der Vorstand der ENTEGA AG

## 2. Unser Selbstverständnis

Die Unternehmenskultur im ENTEGA-Konzern ist geprägt von Verantwortung, Vertrauen, Integrität und fairem Umgang sowohl miteinander als auch mit unseren Geschäftspartner\*innen. ENTEGA ist der Wegbereiter einer modernen Nachhaltigkeit unter den deutschen Versorgungsunternehmen: ökologisch und ethisch verantwortungsvoll, wirtschaftlich erfolgreich, in jeder Hinsicht fair und weitblickend in der Entwicklung und dem Management einer zukunftsfähigen Energie- und Digitalinfrastruktur.

Grundlage für unser Handeln sind die für uns geltenden Vorschriften und Gesetze. Zusammen mit (internationalen) Zielen und Abkommen, den allgegenwärtigen globalen Herausforderungen und Bedürfnissen sowie den Erwartungen unserer Stakeholder\*innen bilden sie die gesellschaftlichen Erwartungen an unser Unternehmen ab. Diese wie auch unsere Governance-Strukturen haben maßgeblichen Einfluss auf die Ausrichtung unseres Unternehmens – von der Vision über die Strategie bis hin zu den konkreten Nachhaltigkeitszielen. So werden zum Beispiel in unserem Code of Conduct die wesentlichen Grundsätze und Regeln für rechtmäßiges und verantwortungsbewusstes Verhalten definiert, welche sich wiederum an den gesellschaftlichen Erwartungen ausrichten.



Unser bestehendes Regelwerk erweitern wir mit diesem Dokument, um eine Grundsatzserklärung zur Achtung der Menschenrechte. Indem sie übergeordnete Prinzipien und Werte definiert, ist sie ein wichtiger Bestandteil unserer Unternehmenspolitik und damit unserer Governance-Struktur.

Um sicherzustellen, dass das unternehmerische Handeln im ENTEGA-Konzern mit diesen Prinzipien und Werten im Einklang steht, wird die Grundsatzserklärung in einer unternehmensinternen Richtlinie zum Management menschenrechtlicher und umweltbezogener Risiken für alle Beschäftigten verbindlich konkretisiert.

### 3. Grundsätze unseres Handelns

Das Prinzip der Nachhaltigkeit ist ein wesentlicher Bestandteil unserer Unternehmensstrategie. Als regional verankertes Unternehmen stärken wir mit unserer Geschäftstätigkeit die Region und die Menschen, die in ihr leben.

Unser [Code of Conduct](#) spiegelt die Grundsätze für eine gute und verantwortungsvolle Unternehmensführung wider. Menschenrechte gehören neben dem Klimaschutz zu den wichtigsten Bestandteilen unseres Nachhaltigkeitsverständnisses. Durch diese Grundsatzerklärung bekräftigen wir unser Engagement für die Wahrung der Menschenrechte innerhalb unseres eigenen Geschäftsbereichs. Gleichzeitig setzen wir uns dafür ein, die Menschenrechte entlang unserer Lieferkette zu schützen und möglichen Menschenrechtsverletzungen vorzubeugen, soweit dies in unserem Einflussbereich liegt. Darüber hinaus fordern auch unsere unmittelbaren Lieferanten zur Achtung der Menschenrechte auf. Die Einhaltung der Menschenrechte sowie die Auskunft über menschenrechtliche Risiken sind wichtige Elemente bei der Lieferantenauswahl. Dazu haben wir [Verhaltensprinzipien](#) bezüglich Arbeitsnormen, Umweltschutz und Korruptionsvermeidung entwickelt. Es ist unser Ziel, diese als festen Bestandteil in jeden Vertragsabschluss mit Lieferanten des ENTEGA-Konzerns zu integrieren.

Die normative Grundlage sowohl für unser Menschenrechtsverständnis als auch für unser unternehmerisches Handeln bilden unter anderem die nachfolgenden international anerkannten Normen, Konventionen, Grundsätze und Richtlinien:

- Allgemeine Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen (UN)
- Konventionen und Empfehlungen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) zu Arbeits- und Sozialstandards
- ILO-Kernarbeitsnormen
- Zehn universell anerkannte Prinzipien des UN Global Compacts (UNGC)
- Charta der Vielfalt

Diese Grundsatzerklärung dokumentiert grundlegende Werte und Prinzipien für unser Verhalten und unsere Entscheidungsprozesse und steht im Einklang mit der Konzernrichtlinie zum Management menschenrechtlicher und umweltbedingter Risiken.

Bei der Grundsatzerklärung handelt es sich um ein kontinuierlich lernendes und lebendes Dokument, welches in dieser und seinen nachfolgenden Versionen zur nachhaltigen Entwicklung beitragen soll.

Mithilfe dieser Erklärung unterstreichen wir unser Engagement zur Wahrung der Menschenrechte für alle Beschäftigten des ENTEGA-Konzerns. Als Unterzeichner des UN Global Compacts verpflichten wir uns bereits seit 2010 dessen zehn Prinzipien aus den Bereichen Menschenrechte, Arbeitsnormen, Umweltschutz und Korruptionsbekämpfung einzuhalten und unsere Geschäftstätigkeit kontinuierlich in diesem Sinne

weiterzuentwickeln. Diese Grundsatzerklärung bildet ebenfalls einen Handlungsrahmen für unsere Geschäftspartner\*innen, auf deren Einhaltung wir im Sinne einer verantwortungsvollen und nachhaltigen Beschaffung verstärkt hinwirken. Bezüglich der in unserer Lieferkette bestehenden menschenrechtlichen Risiken werden wir angemessene Präventionsmaßnahmen ergreifen. Dazu gehören auch Schulungen, mit denen wir die Beschäftigten im ENTEGA-Konzern noch stärker für menschenrechtliche Themen sensibilisieren werden.

Für die Achtung und Einhaltung der nachfolgenden Menschenrechte, die für unsere geschäftlichen Aktivitäten und die in unserer Lieferkette potentiell am bedeutendsten sind, setzen wir uns im Rahmen unseres menschenrechtlichen Risikomanagements im Besonderen ein:

### **1. Verbot von Kinderarbeit**

Wir dulden keine Form der Kinderarbeit und achten das Recht von Kindern auf einen Schulbesuch. Wir verpflichten uns dazu, Artikel 10 des UN-Sozialpakts sowie die ILO-Übereinkommen Nr. 138 und Nr. 182 zu beachten. Wir stellen sicher, dass im ENTEGA-Konzern keine Form von Kinderarbeit stattfindet. Wir setzen uns auch in unserer Lieferkette für die Beseitigung jeglicher Form von Kinderarbeit und den Schutz von Kindern vor Ausbeutung ein. Damit möchten wir Kindern die Möglichkeit zur Bildung und Entwicklung geben. Unser Ziel ist eine kinderarbeitsfreie Lieferkette. Daher fordern wir auch unsere Lieferanten auf, keine Kinder zu beschäftigen und sich wiederum selbst für eine kinderarbeitsfreie Lieferkette einzusetzen.

### **2. Verbot von Zwangsarbeit und allen Formen der Sklaverei**

Wir dulden Zwangsarbeit und andere Formen der Sklaverei weder in unserem eigenen Geschäftsbereich noch in unserer Lieferkette. Wir verpflichten uns dazu, die ILO-Übereinkommen Nr. 29 und Nr. 105 sowie den UN-Zivilpakt Art. 8 zu beachten. Alle Menschen in unserer Lieferkette haben das Recht auf eine Arbeitsumgebung, die frei von Zwangsarbeit und Sklaverei ist.

### **3. Achtung von Arbeitsschutz und Gesundheit am Arbeitsplatz**

Der Arbeitsschutz und die Gesundheit am Arbeitsplatz sind als grundlegende Rechte in den Artikeln 7 und 12 des UN-Sozialpakts sowie der ILO-Kernarbeitsnorm Nr. 155 verankert und genießen einen sehr hohen Stellenwert im ENTEGA-Konzern. Wir verpflichten uns ein sicheres und gesundes Arbeitsumfeld zu schaffen, um die körperliche und geistige Gesundheit aller Beschäftigten zu schützen. Mithilfe präventiver Maßnahmen minimieren wir gesundheitliche Risiken sowie die Wahrscheinlichkeit von Arbeitsunfällen innerhalb unseres eigenen Geschäftsbereichs. Gleiches fordern wir auch von unseren Lieferanten.

### **4. Verbot der Missachtung von Koalitions- und Vereinigungsfreiheit**

Wir verpflichten uns, die Koalitions- und Vereinigungsfreiheit gemäß den internationalen Referenzinstrumenten zu respektieren. Das beinhaltet das Recht zur Bildung von Gewerkschaften und Arbeiter\*innenorganisationen zur Förderung und zum Schutz wirtschaftlicher und sozialer Interessen. Grundlage sind die ILO-Kernarbeitsnormen Nr. 87 und 98 sowie Artikel 22 des UN-Zivilpakts und Artikel 8 des UN-Sozialpakts. Wir erwarten von allen Akteuren\*innen in unserer Lieferkette, diese Rechte ebenfalls zu respektieren.

Insbesondere dulden wir keinen Eingriff in die Ausübung der Koalitions- und Vereinigungsfreiheit und fordern einen respektvollen Dialog mit allen Interessensgruppen.

#### **5. Verbot von Diskriminierung**

Ein gutes Betriebsklima sowie ein inklusives und diskriminierungsfreies Arbeitsumfeld sind uns bei ENTEGA besonders wichtig. Als Unterzeichnerin der Charta der Vielfalt setzen wir uns aktiv für Diversität und Chancengleichheit ein, damit alle unsere Mitarbeiter\*innen respektvoll und fair behandelt werden. Unsere Unternehmenskultur fußt auf gegenseitigem Respekt und der Wertschätzung jeder und jedes Einzelnen. Bei und durch ENTEGA wird niemand aufgrund seines Geschlechts, Alters, Personenstands, seiner Religion oder Weltanschauung, sexuellen Orientierung und Identität, Hautfarbe, Nationalität, ethnischen Herkunft oder Behinderung diskriminiert. Wir bekräftigen unsere Verpflichtung zur Beseitigung jeglicher Form von Diskriminierung am Arbeitsplatz gemäß Artikel 2 des UN-Sozialpakts und Artikel 26 des UN-Zivilpakts. Ebenso wollen wir gemäß Artikel 7 des UN-Sozialpakts eine gleiche Entlohnung für gleiche Arbeit sowie faire Arbeitsbedingungen sicherzustellen. Auch in unserer Lieferkette legen wir besonderen Wert auf eine Arbeitsumgebung, in der Diversität und Chancengleichheit geschützt und gefördert werden.

#### **6. Prekäre Arbeitsbedingungen und Verbot des Vorenthaltens eines angemessenen Lohns**

Wir bekennen uns zu gerechten Arbeitsbedingungen und angemessenen Löhnen. Grundlage dafür sind der im UN-Sozialpakt enthaltene Artikel 7 (Rechte bei der Arbeit und gerechte Arbeitsbedingungen) sowie die ILO-Übereinkommen 1 (Begrenzte Arbeitszeit) und 131 (Zahlung von gesetzlichen Mindestlöhnen). Gleiches erwarten wir von unseren Lieferanten.

#### **7. Vermeidung von Umweltrisiken mit lokalen Auswirkungen**

Wir erkennen die Bedeutung des Umweltschutzes an und sind uns den potentiellen Umweltrisiken in unserem eigenen Geschäftsbereich und in unserer Lieferkette sowie deren lokalen Auswirkungen bewusst. Wir verpflichten uns den Grundsätzen der Artikel 11 und 12 des UN-Sozialpakts, welche angemessene Lebensstandards wie Nahrung, Wasser und eine saubere Umwelt zum Inhalt haben, sowie dem Artikel 6 des UN-Zivilpakts (Schutz des Lebens). Wir setzen uns dafür ein, die negativen Umweltauswirkungen unseres Unternehmens zu minimieren, um eine nachhaltige Entwicklung zu fördern und einen positiven Beitrag zum Umweltschutz zu leisten.

#### **8. Landnutzungskonflikte und Eigentumsrechte**

Wir bekennen uns zum respektvollen Umgang mit Landnutzungs- und Eigentumsrechten. Wir achten die Menschenrechte gemäß Artikel 17 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und Artikel 1 des UN-Zivilpakts sowie Artikel 1 des UN-Sozialpakts, welche das Recht auf Eigentum und Landnutzung durch lokale Gemeinschaften betreffen. Darüber hinaus verpflichten wir uns, die allgemeinen Rechte der indigenen Völker gemäß der ILO-Konvention Nr. 169 zu achten. Wir verfolgen damit das Ziel, Partnerschaften zu fördern und die Rechte indigener Völker zu respektieren. Gleiches fordern wir von unseren Lieferanten.

### **9. Aufrechterhaltung von Sicherheit und Konfliktminimierung**

Besonders in Zeiten gesellschaftlicher Konflikte legen wir gesteigerten Wert auf die Achtung und den Schutz der Menschenrechte, insbesondere des Rechts auf Leben und Sicherheit (Art. 3 AEMR, Art. 6 UN-Zivilpakt) sowie des Rechts auf Freiheit und Sicherheit der Person (Art. 3 AEMR, Art. 9 UN-Zivilpakt). Wir unterstützen das Ausleben des Rechts auf freie Meinungsäußerung (Art. 19 UN-Zivilpakt) sowie die bürgerliche und politische Teilhabe (Art. 25 UN-Zivilpakt). Wir verpflichten uns, diese Rechte in all unseren Aktivitäten zu achten, und fordern gleiches von unseren Lieferanten.

Diese Grundsätze sind ein Teil unserer Unternehmensidentität und Grundlage für unser Handeln. Wir bemühen uns, diesen Grundsätzen zu entsprechen und unsere unternehmerischen Aktivitäten danach auszurichten. Das gleiche Engagement erwarten wir von unseren Lieferanten und Geschäftspartner\*innen, um gemeinsam ein besseres und nachhaltiges gesellschaftliches Miteinander für alle Menschen zu gestalten.

## **4. Unsere Verpflichtungserklärung**

Mit der vorliegenden Grundsatzklärung bekennt sich der ENTEGA-Konzern ausdrücklich zu seinen menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten. Unsere Verpflichtung zur Einhaltung internationaler Menschenrechtsstandards ist für den gesamten ENTEGA-Konzern ein zentraler Bestandteil unternehmerischen Handelns. Unser Ziel ist es, den menschenrechtlichen Risiken in unserer Lieferkette entgegenzuwirken und die Wahrscheinlichkeit potentiell eintretender Risiken zu minimieren. Wir bewerten menschenrechtliche Risiken hinsichtlich ihrer Eintrittswahrscheinlichkeit sowie ihrer potentiellen Auswirkungen.

Zu diesem Zweck führen wir ein menschenrechtliches und umweltbezogenes Risikomanagement ein, für das der Gesamtvorstand der ENTEGA AG die Verantwortung trägt. Er wird dabei vom Team Nachhaltigkeit unterstützt. Der Zentraleinkauf verantwortet die Durchführung der jährlichen sowie weiterer anlassbezogener Risikoanalysen und tauscht sich diesbezüglich regelmäßig mit dem Team Nachhaltigkeit aus.

Die Verantwortung für die Ableitung und Umsetzung von Präventionsmaßnahmen obliegt den einzelnen Geschäftsbereichen des ENTEGA-Konzerns. Das Team Nachhaltigkeit koordiniert diesen Prozess, in den unterstützend auch der Zentraleinkauf und das Team Compliance eingebunden sind. Neben Präventionsmaßnahmen sollen in diesem Prozess auch geeignete Abhilfemaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich und mit Bezug auf unsere Lieferanten etabliert werden, sodass festgestellte Verstöße konsequent verfolgt, beendet oder deren Auswirkungen zumindest minimiert werden können. Dadurch streben wir eine stetige Verbesserung unserer menschenrechtlichen Sorgfaltspflichten an und verfolgen das Ziel einer menschenrechtskonformen Liefer- und Wertschöpfungskette.

## 5. Beschwerdeverfahren

Zu den Kernelementen unseres menschenrechtlichen Risikomanagements gehört neben der Definition von Präventions- und Abhilfemaßnahmen auch die Einrichtung eines Beschwerdeverfahrens, um Anspruchsgruppen der ENTEGA die Gelegenheit zu geben, Verstöße gegen menschenrechtliche Sorgfaltspflichten oder Verdachtsfälle zu melden. Diese im Team Compliance angesiedelte zentrale Anlaufstelle kann von allen Mitarbeiter\*innen des ENTEGA-Konzerns sowie von Geschäftspartner\*innen, Lieferanten und Subunternehmen genutzt werden, um Informationen zur Verletzung menschenrechtlicher Sorgfaltspflichten weiterzugeben. Darüber hinaus steht das Beschwerdeverfahren allen weiteren von unseren geschäftlichen Aktivitäten sowie von denen unserer Lieferanten und deren Zulieferern betroffenen Menschen zur Verfügung.

Die Richtlinien in unserer Organisation stellen sicher, dass klare Verantwortlichkeiten und Prozesse zur Untersuchung von Beschwerden festgelegt sind, die Vertraulichkeit gewährleistet und der bestmögliche Schutz für alle Beteiligten geboten wird. Im Rahmen des Beschwerdeverfahrens werden Hinweise auf menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken sowie auf Verletzungen menschenrechtsbezogener oder umweltbezogener Pflichten, die durch das wirtschaftliche Handeln der ENTEGA im eigenen Geschäftsbereich oder eines unmittelbaren oder mittelbaren Zulieferers entstanden sind, bearbeitet. Zuständig für die Bearbeitung von Beschwerden bzgl. menschenrechtlicher und umweltbezogener Risiken sowie auf Verletzungen menschenrechtsbezogener oder umweltbezogener Pflichten sind die Spezialist\*innen Compliance. Beschwerden können zudem auch anonym eingereicht werden.

Beschwerdekanäle:

**Die Spezialisten Compliance sind für Sie per E-Mail, Brief oder Telefon erreichbar:**

[hinweise\\_lksg@entega.ag](mailto:hinweise_lksg@entega.ag)

**Briefpost mit dem Vermerk „vertraulich“:**

**ENTEAGA AG  
Team Compliance  
Frankfurter Straße 110  
64293 Darmstadt**

**Telefonisch über die Zentrale 06151 701-0. Fragen Sie nach dem Team Compliance.**

## 6. Berichtserstattung

Die ENTEGA und ihre Konzerngesellschaften werden in Zukunft jährlich über ihre Aktivitäten und Bemühungen zur Sicherstellung der menschenrechtlichen Sorgfaltspflichten in der Lieferkette berichten. Mit der künftigen Berichtserstattung legen wir auch die Ergebnisse unserer Risikobewertung, sowie eine ausführliche Beschreibung der daraus abgeleiteten Maßnahmen und deren Wirksamkeit offen. Der Bericht wird spätestens vier Monate nach dem Ende eines jeweiligen Geschäftsjahres auf unserer Internetseite veröffentlicht. Weitere Informationen über unser nachhaltiges Handeln sind im Nachhaltigkeitsbericht nachzulesen.



**Dr. Marie-Luise Wolff**  
Vorstandsvorsitzende



**Andreas Niedermaier**  
Vorstand Personal  
und Infrastruktur



**Albrecht Förster**  
Vorstand Finanzen



**Thomas Schmidt**  
Vorstand Vertrieb  
und Handel

Ihr Ansprechpartner:

**Michael Congdon**  
Team Nachhaltigkeitsmanagement

Telefon 06151 701-1116  
E-Mail: [Menschenrechte@entega.ag](mailto:Menschenrechte@entega.ag)

**ENTEGA AG** · Frankfurter Straße 110 · 64293 Darmstadt · [entega.ag](http://entega.ag)



**EINFACH KLIMAFREUNDLICH FÜR ALLE.**